



Schutzkonzept der **Spielvereinigung 1909 Boich-Thum e.V.** **Kanuabteilung**

Zum Schutz aller Mitglieder vor sexualisierter und
Gewalt jeglicher Art

Beschlossen auf der Abteilungsversammlung am 08.02.2025
Veröffentlicht auf der Homepage am 09.04.2025



Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	4
1 Einleitung	4
2 Informationen zum Thema Gewalt.....	4
2.1 Verbale Gewalt.....	5
2.2 Körperliche Gewalt.....	5
2.3 Emotionale Gewalt.....	5
2.4 Sexualisierte Gewalt.....	5
2.5 Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe	5
3 Risiken	6
3.1 Trainingsbetrieb.....	6
3.2 Freizeitmaßnahmen	7
3.3 Allgemeine Umgangsformen und Kommunikation	8
4 Prävention	9
4.1 Rechtlichen Rahmen schaffen	9
4.1.1 Kinderschutzgesetz.....	9
4.1.2 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und Strafgesetzbuch (StGB)	9
4.2 Präventionsmaßnahmen.....	10
4.2.1 Beauftragte Personen benennen und qualifizieren.....	10
4.2.2 Erweitertes Führungszeugnis einholen.....	11
4.2.3 Informieren und sensibilisieren	11
4.2.4 Kinder- und Jugendliche stärken	11
5 Intervention	11
5.1 Prozessbegleitende Maßnahmen	12
5.1.1 Umgang mit der betroffenen Person.....	12
5.1.2 Umgang mit der Person unter Verdacht	12
5.1.3 Dokumentation.....	12
5.1.4 Kommunikation	12
5.2 Aufkommen eines Verdachts	13
5.2.1 Wahrnehmung von Symptomen und Grenzüberschreitungen.....	13
5.2.2 Mitteilung von Symptomen und Grenzverletzungen	14
5.2.3 Verhalten nach Meldung im Verein.....	14

KANUABTEILUNG

Spielvereinigung 1909 Boich/Thum e.V.



5.2.4 Charakterisierung des Sachverhaltes.....	15
5.2.5 Unterstützung.....	15
5.3 Begründeter Verdachtsfall	16
5.3.1 Umgang mit Tätern	16
5.3.2 Strafverfolgungsbehörden	16
5.4 Unbegründeter Verdachtsfall	17
5.4.1 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht	17
6 Kontakte.....	17



PRÄAMBEL

Auch wenn im Schutzkonzept die männliche und weibliche Schreibweise verwendet wird, sind grundsätzlich alle Geschlechtsidentitäten gemeint.

Die Kanuabteilung der Spielvereinigung 1909 Boich-Thum e.V. (SPVG Boich-Thum) tritt als Verein, inklusive ihrer Mitglieder und Mitarbeitenden, rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig ob verbaler, körperlicher, emotionaler oder sexueller Art, entschieden entgegen.

Sie sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Akzeptanz und der Transparenz von Rechten der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

1 Einleitung

Das ehrenamtliche Abteilungsleitungs-Team der SPVG Boich-Thum Kanuabteilung hat in der Sitzung vom 15.01.2025 beschlossen, das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein Schutzkonzept zu verfassen.

Das Schutzkonzept soll dazu beitragen, Gewalt und Machtmissbrauch gegenüber allen Mitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und im Verdachtsfall kompetent reagieren zu können. Indem wir das Bewusstsein für Risiken schärfen und sensibel damit umgehen, beugen wir Risiken vor, enttabuisieren das Thema und schaffen so eine Kultur des gegenseitigen Vertrauens.

Dieses Schutzkonzept wurde auf der Abteilungsversammlung am 08.02.2025 beschlossen und auf der Webseite der Kanuabteilung veröffentlicht.

2 Informationen zum Thema Gewalt

Jede Person kann von Gewalt, unabhängig davon, ob verbal, körperlich, emotional oder sexuell, betroffen sein. Ein Verein ist kein Raum, der frei von Gewalt ist, denn gerade dort, wo Menschen und unterschiedliche Meinungen oder Herangehensweisen aufeinandertreffen, kann es zu Konflikten, Machtmissbrauch oder Gewalt führen.

Zudem sind Sportvereine auf ehrenamtliche Mitarbeit angewiesen, auf Personen, die in ihrer Freizeit Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene trainieren, betreuen und fahren. Solch offene Zugangsstrukturen stellen kaum Einstiegsbarrieren für Verursachende von sexualisierter Gewalt dar. Das vorliegende Schutzkonzept soll der Vorbeugung dienen und eine schnelle Reaktion im



Verdachtsfall erleichtern. Zur Einordnung von Vorfällen ist es sinnvoll, sich vorab auf Begrifflichkeiten zu einigen. Im Folgenden beschreiben wir die unterschiedlichen Formen von Gewalt. Die aufgeführten Definitionen dienen dem Verein und seinen Mitgliedern als Orientierung, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2.1 Verbale Gewalt

Mit **verbaler Gewalt** wird eine beleidigende Sprache, Drohungen, Beschimpfungen oder andere Formen von Angriffen, die das Gegenüber emotional verletzen, erniedrigen oder schädigen können bezeichnet. Sie zielt dabei direkt auf die Persönlichkeit, das Aussehen oder andere Merkmale einer Person ab, versucht sie zu kontrollieren, zu manipulieren oder Leid anzudrohen. Verbale Gewalt kann sowohl die Verwendung von unangemessener Sprache beinhalten als auch die Verbreitung von falschen Informationen zur Rufschädigung.

2.2 Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt bedeutet für uns Angriffe wie Schläge, Tritte, Stiche oder andere Handlungen, die körperlichen Schaden verursachen können. Diese passieren möglicherweise auch aus Versehen.

2.3 Emotionale Gewalt

Unter **emotionaler Gewalt** fallen Erniedrigung, Einschüchterung, Isolation oder Kontrolle, die zu psychischer Verletzung und Manipulation führen können. Demütigung, manipulative Taktik oder ständige Kritik kann ebenso emotional verletzend sein, wie zu hohe Erwartungen und das gezielte Ausgrenzen anderer Menschen. Beispiele dafür sind unter anderem Mobbing und Cybermobbing.

2.4 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt beschreibt jede sexuelle Handlung, die unter Zwang vorgenommen wird oder zu der aufgrund von körperlicher, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht zugestimmt werden kann und dadurch die sexuelle Selbstbestimmung der Person verletzt. Weitere Abstufungen beschreiben **sexuelle Belästigungen**, wie abfällige Bemerkungen oder Bedrängung und **sexualisierte Peergewalt**, wie sexuelle Handlungen unter Kindern und Jugendlichen.

2.5 Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe

Sexuelle Grenzverletzungen finden zufällig und unbeabsichtigt statt. Sie sind korrigierbar, indem das Verhalten reflektiert und sich dafür entschuldigt wird, sowie in Zukunft mehr auf Grenzen anderer geachtet wird. Im Gegensatz dazu finden **sexuelle Übergriffe** nicht unbeabsichtigt statt und sind Ausdruck mangelnden Respekts. Sie bilden die strafrechtlich relevante Form von sexualisierter Gewalt.



3 Risiken

Im Sportverein existieren verschiedene Strukturen und Bedingungen, die Gewalt begünstigen können. Nur wer weiß, an welcher Stelle Macht-, Autoritäts-, Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse ausgenutzt werden können, kann den eigenen Verein auf Schwachstellen hin untersuchen und schützen. Die folgende Analyse von strukturellen Risiken hat weder den Anspruch auf Vollständigkeit noch soll sie so verstanden werden, dass diese Risiken zwangsläufig zu Gewalt führen.

3.1 Trainingsbetrieb

Risiko	Verhaltensleitlinie
Kein Raum als Umkleidemöglichkeit gegeben (Bootshalle und am Einstieg) → fehlende Privatsphäre	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung der Toilette in der Bootshalle als Umkleidemöglichkeit - Nutzung der örtlichen Gegebenheiten und Fahrzeuge als behelfsmäßigen Schutz
Äußere Umstände können beim Umkleiden eine Verletzung der Intimsphäre begünstigen	<ul style="list-style-type: none"> - Geeignete Umziehtechniken sind bekannt und können helfen, die Intimsphäre zu schützen → Nutzung Handtuch/Poncho - Sensibilisierung der Teilnehmenden, sich so umzuziehen, dass sich niemand gestört fühlt
Handys oder Kameras beim Umziehen → Fotos/Videos von Umkleidesituationen können über moderne Medien schnell verbreitet werden	<ul style="list-style-type: none"> - die Teilnehmenden darauf hinweisen, dass Handys während des Umziehens in der Tasche verbleiben - Hinweisschilder werden in der Bootshalle aufgehängt.
Körperkontakt beim Einkleiden z.B. mit Helm, Schwimmweste, etc.	<ul style="list-style-type: none"> - Person erstmal selbst machen lassen und nur mündlich Hinweise geben - bei Kindern die Eltern mit einbinden - Vorher fragen, ob man an entsprechenden Stellen kurz anfassen darf bzw. erläutern, warum man das in diesem Moment so machen muss (Sicherheit geht immer vor)
Körperkontakt beim Training selbst z.B. bei Korrektur von Paddelhaltung/-schlägen, beim Rollentraining etc.	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserungsvorschläge erstmal mündlich vermitteln/selbst demonstrieren



	<ul style="list-style-type: none"> - Vor Körperkontakt fragen, ob die Person einverstanden ist - Generelle „Sicherheitsmaßnahmen“ erläutern, damit jeder sie einordnen kann (Kinder, Jugendliche, Eltern – beispielsweise bei nötiger „Rettung“)
Körperkontakt und Raum für Zweisamkeit bei Erste-Hilfe-Maßnahmen für kleinere Unfälle (z.B. Pflaster kleben)	<ul style="list-style-type: none"> - Vor Körperkontakt fragen, ob die Person einverstanden ist - Sich für z.B. Pflaster kleben nicht zu zweit in einem Raum abschnitten - Möglichst immer noch eine dritte Person dazu holen
Gemeinsame An-/Abreise → Zweisamkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten Kinder mitnehmen - Möglichst Fahrgemeinschaften mit mehr als 2 Personen bilden - Strecke kurz halten z.B. vom Bahnhof bis zum Verein

3.2 Freizeitmaßnahmen

Risiko	Verhaltensleitlinie
Viel Raum für Zweisamkeit z.B. beim Spülen, Kochen, Einkaufen etc.	<ul style="list-style-type: none"> - Immer Teams mit mehr als 2 Personen für entsprechende Aufgaben bilden - Räume/Zelte während den Aufgaben nicht schließen, sondern offenhalten, sodass andere Personen jederzeit reinkommen können
Aufteilung auf Fahrzeuge → Raum für Zweisamkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Möglichst große Fahrzeuge mit mehr als 2 Personen - Möglichst Vereinsfahrzeuge, keine Privatfahrzeuge (weniger Komfort für potenzielle Täter?)



	<ul style="list-style-type: none"> - Kolonne fahren und zusammen Rast machen
Zeltaufteilung → Räumliche Nähe bei Zeltlagermaßnahmen über einen längeren Zeitraum	<ul style="list-style-type: none"> - Möglichst mehr als 2 (gleichaltrige & gleichgeschlechtliche) Personen zusammen schlafen lassen - Privatsphäre respektieren, nicht unangekündigt in ein Zelt reinplatzen - Im Verbund zelten
Pausentag/ Krankheitsfall	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestens zu dritt vor Ort bleiben mit mindestens einer Betreuungsperson - Alternativprogramm machen (z.B. Spiele spielen, ...)
Intime Themen	<ul style="list-style-type: none"> - „Schutzraum“ bieten, intime Themen nicht breittreten v.a. vor anderen Personen - Person nicht kritisieren/ auslachen für private Anliegen

3.3 Allgemeine Umgangsformen und Kommunikation

Risiko	Verhaltensleitlinie
Zweckentfremdung privater Chats zur Absprache von Training	<ul style="list-style-type: none"> - Gruppenchats statt privater Chats
Diskriminierende/Sexualisierende Wortwahl	<ul style="list-style-type: none"> - Auf Wortwahl achten - Sich seiner Vorbildfunktion bewusst sein - Andere auf anstößige Wortwahl aufmerksam machen
Mehr Zuwendung für einzelne Personen	<ul style="list-style-type: none"> - Möglichst alle Personen gleichbehandeln - Falls eine Person mehr Zuwendung benötigt, nur innerhalb der Trainingszeiten und im Beisein von anderen
Unangemessenes Verhalten anderer Trainer/ Teilnehmer	<ul style="list-style-type: none"> - Je nach „Schweregrad“ ansprechen und Person auf unangemessenes Verhalten hinweisen



	<ul style="list-style-type: none">- Der beauftragten Person des Vereins Bescheid geben (Ansprechpersonen benannt)- Der betroffenen Person Raum geben, sich zu äußern, evt. ein themenbezogenes Gespräch anstoßen
--	---

4 Prävention

Eine zentrale Voraussetzung für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen ist die Verankerung von entsprechenden Werten in einer Kultur des Hinsehens und der Beteiligung, die auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander ausgerichtet ist. Dies bedeutet, dass auch Erwachsene respektvoll miteinander umgehen und z.B. sexualisierte Sprüche untereinander unterlassen.

Sicherlich ist es am besten, wenn es gar nicht erst zu Gewalt kommt. Dafür ist es unerlässlich, die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt zu enttabuisieren. Ein transparenter und offener Umgang mit dem Thema und eine klare, nach außen sichtbare Haltung des Vereins macht deutlich, dass (sexualisierte) Gewalt nicht geduldet wird und kann dadurch auch potenzielle Verursacher abschrecken.

Das vorliegende Präventionskonzept gibt Handlungssicherheit und schafft einen formalen Rahmen mit klaren Regeln zum Umgang mit (sexualisierter) Gewalt und ist bindend für alle Vereinsmitglieder.

4.1 Rechtlichen Rahmen schaffen

4.1.1 Kinderschutzgesetz

Der Schutz vor (sexualisierter) Gewalt ist eines der grundlegendsten Kinderrechte. Am 13. April 2022 ist das Landeskinderschutzgesetz NRW in Kraft getreten. Das Gesetz hat das Ziel, Minderjährige vor Gewalt, Verwahrlosung, Vernachlässigung und sexuellen Übergriffen zu schützen.

4.1.2 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und Strafgesetzbuch (StGB)

In § 8a SGB VIII wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung geregelt. § 72 a SGB VIII regelt, dass die Jugendämter und freien Träger der Jugendhilfe miteinander verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen. (www.sozialgesetzbuch-sgb.de)



Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt regelt das Strafgesetzbuch in Abschnitt 13 (gegen die sexuelle Selbstbestimmung) und Abschnitt 15 (Verletzung des persönlichen Lebensbereichs). (www.StGB.de)

4.2 Präventionsmaßnahmen

4.2.1 Beauftragte Personen benennen und qualifizieren

Wir möchten im Idealfall mehrere sowohl weibliche, männliche oder diverse Personen benennen, die für diese Aufgabe geeignet sind und hierfür qualifiziert werden.

Alle haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich tätigen Personen erhalten nach Bedarf umfassende Informationen, die ihnen Handlungssicherheit für ihre Arbeit geben. Das können z.B. spezifische Schulungen zur Selbstbehauptung und Selbstverteidigung, Lizenzausbildungen für Übungsleitung und regelmäßiger Austausch bei Vereinssitzungen sein, um Wissen und Handlungskompetenz zum Umgang mit (sexualisierter) Gewalt zu steigern.

Insbesondere bei Verdachtsfällen ist es hilfreich und entlastend, wenn die notwendigen Schritte nicht von einer Person allein bewältigt werden müssen und Zuständigkeiten klar formuliert sind.

In der Kanuabteilung werden folgende Rollen und Funktionen unterschieden:

Der geschäftsführende **Vorstand** ist als juristische Vertretung des Vereins verantwortlich für das Wirken nach Außen.

Das AL-Team ist bei diesem Thema nur bedingt zu beteiligen, da zum Schutz der Betroffenen und Verdächtigten der beteiligte Personenkreis möglichst klein gehalten werden soll.

Als **Ansprechperson** kann jedes Vereinsmitglied benannt werden, welches das Vertrauen der rat- und hilfesuchenden Person genießt. Sie sollte das vorgetragene Problem ernst nehmen und sich verlässlich um den Kontakt zu den beauftragten Personen kümmern.

Vereinsmitglieder, denen im Rahmen der neuen Aufmerksamkeitskultur etwas auffällt, sollten sich an die beauftragten Personen wenden. Diese können dann den weiteren Ablauf steuern.

Beauftragte Personen für die Prävention und Intervention werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Zu deren Aufgaben gehören in Zusammenarbeit mit dem Vorstand:

Im Allgemeinen:

- Aufmerksamkeit für das Thema Gewaltprävention und -intervention schaffen
- Beachtung des vorliegenden und verabschiedeten Schutzkonzeptes einfordern

Bei einer Beschwerde oder Äußerung eines Verdachts:

- Notwendige Schritte zur Intervention konsequent zum Schutz der Betroffenen einleiten
- Grenzen der Aufgaben als beauftragte Person kommunizieren
- Unterstützung einholen



Qualifikation:

- Wissen zum Thema erwerben
- Externe Unterstützung bei der Wissensvermittlung im Verein einholen
- Externe Qualifizierung für Einzelne aus dem Verein vorschlagen

Die beauftragten Personen werden auf der Homepage, im Bootshaus, bei Vereinsversammlungen und -aktionen bekannt gemacht. Alle Mitglieder werden darüber hinaus per Mail informiert. Die Kontaktdaten der beauftragten Personen werden auf der Webseite veröffentlicht. Neben den beauftragten Personen für den Verein wird auch auf die Kontaktmöglichkeiten zu den beauftragten Personen außerhalb des Vereins wie z.B. von KanuNRW hingewiesen.

4.2.2 Erweitertes Führungszeugnis einholen

Damit einschlägig vorbestrafte Personen nicht in der Vereins- und Jugendarbeit tätig werden können, sind alle aktiven Mitglieder, die regelmäßig Kinder und Jugendliche betreuen bzw. beaufsichtigen, verpflichtet, ab Vollendung des 14. Lebensjahres alle fünf Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis dem Vorstand vorzulegen. Bei mehrtägigen Jugendfahrten mit Übernachtungen müssen alle Betreuer und Helfer ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Der Vorstand hat die Möglichkeit, die Einsichtnahme an eine weitere Person zu delegieren. Übergangsweise kann einmalig eine Verpflichtungserklärung ausgefüllt werden.

4.2.3 Informieren und sensibilisieren

Das Schutzkonzept wird auf der Abteilungsversammlung 2025 vorgestellt, beschlossen und die damit verbundenen Ziele und Regelungen weiter kommuniziert und umgesetzt.

4.2.4 Kinder- und Jugendliche stärken

Der LSB NRW hat kindgerechte Broschüren für Mädchen und Jungen erstellt, diese werden an die Jugend verteilt. Im Bootshaus hängt ein Plakat von UNICEF über Kinderrechte.

5 Intervention

Gewalt hinterlässt tiefe Spuren und kann Betroffene langfristig belasten. Wichtig sind Prävention und behutsames Eingreifen, um neue Vorfälle zu verhindern. Bei Verdacht oder Meldung einer Grenzverletzung steht der Schutz der Betroffenen an erster Stelle. Es gibt keinen festen Plan für Krisenfälle; jede Situation erfordert eine individuelle Lösung. Vereinsvorstand und die beauftragten Personen übernehmen dabei eine begleitende Rolle, ohne selbst Ermittlungen oder Therapien durchzuführen. Klare schriftliche Regeln helfen, sicher zu handeln. Der folgende Abschnitt bietet im Verdachtsfall Orientierung und beugt vorschnellen Entscheidungen vor.



5.1 Prozessbegleitende Maßnahmen

5.1.1 Umgang mit der betroffenen Person

Wenn eine betroffene Person sich an eine Vertrauensperson wendet, hat sie dafür einen wichtigen Grund. Ihre Erfahrungen werden ernst genommen, ohne ihre Wahrnehmung zu hinterfragen oder sie zu rechtfertigen. Die betroffene Person bestimmt selbst, ob und wie sie über das Erlebte spricht. Ihr Wunsch nach Schweigen wird genauso respektiert wie ihr Bedürfnis zu reden.

Die Sicherheit und die Bedürfnisse der Betroffenen stehen immer an erster Stelle, nicht die der beschuldigten Person. Eine klare Haltung auf der Seite der Betroffenen ist wichtig, besonders bei Fällen sexualisierter Gewalt. Dabei wird eine genannte Grenzverletzung akzeptiert und nicht infrage gestellt.

Bei Minderjährigen ist besondere Vorsicht geboten, da sie oft Scham empfinden oder denken, sie hätten etwas falsch gemacht. Im Gespräch wird betont, dass die Verantwortung bei der beschuldigten Person liegt und es Konsequenzen geben wird. Die Betroffenen werden über die nächsten Schritte aufgeklärt, ohne falsche Versprechen. Eine Beratungsstelle wird je nach Situation einbezogen, um die Situation weiter zu begleiten.

5.1.2 Umgang mit der Person unter Verdacht

Im Umgang mit der Person unter Verdacht ist es wichtig, ruhig und diskret vorzugehen, um niemandem zu schaden. Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten werden gewahrt, und voreilige Schlüsse vermieden. Erste Gespräche mit der verdächtigen Person werden von beauftragten Personen oder gemeinsam mit dem Vorstand geführt. Fachberatungsstellen werden je nach Situation einbezogen, um den Fall professionell aufzuklären. Die verdächtige Person erhält die Möglichkeit, ihre Sicht zu schildern, doch getroffene Maßnahmen werden nicht mit ihr verhandelt.

5.1.3 Dokumentation

Protokolle von Gesprächen und Vorfällen dienen als Gedächtnisstütze und sichern die Arbeit der Beauftragten und des Vorstands ab. Sie helfen, Meldungen und Verdachtsfälle zu strukturieren und einzuordnen. Gespräche sollten möglichst zeitnah nach einem Dokumentationsleitfaden festgehalten werden, um Fehler und Verzerrungen zu vermeiden.

Wichtige Punkte sind dabei: Kontaktdaten nur zu notieren, wenn das Protokoll sicher aufbewahrt wird, und auf klare sowie verständliche Notizen zu achten, damit es keine Missverständnisse gibt.

5.1.4 Kommunikation

Interne Kommunikation

Dies betrifft zunächst die vereinsinterne Kommunikation mit den beteiligten Personen, dem geschäftsführenden Vorstand und den beauftragten Personen. Die betroffene Person, ggf. deren Sorgeberechtigte und zu gegebener Zeit auch die verdächtige Person, benötigen klare Informationen über die Vorgehensweise. Hierbei ist eine sachliche, an den Fakten orientierte



Information erforderlich, und es ist notwendig, dass die beteiligten Personen darauf hinzuweisen, Informationen nicht an Unbefugte weiterzugeben. Der Persönlichkeitsschutz und die Rechte der Person unter Verdacht vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich verankerten Unschuldsvermutung ist unbedingt einzuhalten. Dies schließt ein, dass Äußerungen über Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben.

Vereinsinterne Kommunikation

Hat ein Vorfall stattgefunden, sollte der Vorstand die Vereinsmitglieder - soweit dies erforderlich und angemessen erscheint - faktenorientiert, ohne Nennung von Namen, über den Vorfall informieren, um Gerüchten und Spekulationen vorzubeugen. Ein sensibler Umgang mit den Informationen ist wichtig.

Öffentliche Kommunikation

Zusätzlich zur vereinsinternen Kommunikation kann der Vorstand durch die öffentliche Benennung der Interventionsschritte auf der Homepage deutlich machen, dass wir (sexualisierte) Gewalt nicht dulden.

5.2 Aufkommen eines Verdachts

Verdachtsfälle können auf verschiedene Weise und von unterschiedlichen Personen wahrgenommen oder mitgeteilt werden. Generell gilt es beim Aufkommen eines Verdachtsfalls Ruhe zu bewahren und nicht voreilig zu handeln.

Werden Verdachtsfälle (sexualisierter) Gewalt im Verein wahrgenommen, geraten diejenigen, die diese Vorfälle beobachten oder davon erfahren, oftmals in eine Zwickmühle. Zum einen wollen sie die betroffene Person schützen, zum anderen möchten sie die verdächtige Person nicht leichtfertig anprangern. Einer Beschwerde nachzugehen, kann unter Umständen bedeuten, ein anerkanntes Mitglied des Vereins mit einem schwerwiegenden Verdacht zu konfrontieren, was im Ergebnis zum Vereinsausschluss führen kann.

In diesem Prozess sind schwierige Entscheidungen zu treffen, die die Grundlage dafür legen, dass Verdachtsäußerungen gewissenhaft überprüft werden oder aber der Prozess insgesamt im Sande verläuft. Es ist deshalb von besonderer Bedeutung, Verdachtsmomenten - Hinweisen, Beschwerden, Gerüchten - sensibel nachzugehen, sie ggf. unter Hinzuziehung Dritter zu prüfen und auf dieser Grundlage Maßnahmen zu ergreifen, die zuallererst das Ziel haben müssen, die Betroffenen ernst zu nehmen und zu schützen.

5.2.1 Wahrnehmung von Symptomen und Grenzüberschreitungen

Symptome wie Konzentrationsstörungen, Müdigkeit, Schreckhaftigkeit, Rückzug oder extremes Verhalten können auf sexualisierte oder andere Formen von Gewalt hinweisen, haben aber auch andere Ursachen. Ihre Bedeutung hängt von vielen Faktoren ab, wie der Dauer der Gewalt, dem Alter oder den sozialen Beziehungen der betroffenen Person.



Zu den möglichen Anzeichen zählen auch selbstverletzendes Verhalten, Suchttendenzen, auffällige Hygiene, Erinnerungslücken oder Reizbarkeit. Ein einzelnes Symptom sollte nicht direkt als Gefährdung gedeutet, aber auch nicht ignoriert werden. Bei Verdacht sollten Mitglieder frühzeitig den Vereinsvorstand oder beauftragte Personen informieren, um schnell handeln oder Missverständnisse klären zu können.

Auch scheinbar harmlose Grenzverletzungen können problematisch sein, wenn sie einem Muster folgen oder als übergriffig empfunden werden. Unbeabsichtigtes Fehlverhalten kann durch frühes Eingreifen korrigiert werden, bevor die Situation eskaliert. Alle Mitglieder sind aufgerufen, aufmerksam zu sein und bei Bedarf aktiv zu handeln.

5.2.2 Mitteilung von Symptomen und Grenzverletzungen

Im Verein leben wir eine offene und konstruktive Kultur im Umgang mit Fehlern und Feedback. Das Ansprechen von Wahrnehmungen und Beschwerden wird nicht als Petzen gewertet, sondern ernst genommen – auch dann, wenn sich ein Verdacht auf das soziale Nahfeld des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Vereins bezieht. Erste Anlaufstelle sind der Vorstand und die internen beauftragten Personen. Es ist aber auch in Ordnung, sich zunächst einer dritten nahestehenden Person anzuvertrauen.

Eine weitere Form ist die Mitteilung durch Behörden. In diesem Fall sind die Beteiligten des Vereins nicht handlungsführend.

5.2.3 Verhalten nach Meldung im Verein

Beim Auftreten eines Verdachtsfalls oder offenkundiger Gewalt gegen Vereinsmitglieder sind sofortige Maßnahmen erforderlich, um die betroffenen Personen zu schützen. Die Verantwortung zu intervenieren, liegt beim Vorstand und der beauftragten Person, nicht bei der betroffenen Person selbst. Zu den ersten Schritten gehört es, Ruhe zu bewahren und nicht überstürzt zu handeln.

Nach einer ersten Einschätzung ist zu überlegen, welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz der betroffenen Person ergriffen werden müssen. Dazu gehört auch die Entscheidung, ob ein (temporärer) Ausschluss von Vereinsaktivitäten der Person unter Verdacht ratsam ist. Zudem sind Unterstützungsmaßnahmen für andere beteiligte Personen anzubieten.

Im Vorstand werden die Konsequenzen und Maßnahmen (z.B. Entzug der Lizenz, Ausschluss aus dem Verein, ...), ggf. mit Unterstützung von Beratungsstellen beratschlagt. Diese sind abhängig von der Schwere des Vorfalls und Einsichtigkeit der Person unter Verdacht.

Die Entscheidung, ob von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (vorerst) abgesehen wird, kann nicht vom Verein allein getroffen werden. Hierzu ist eine unabhängige Beratungsstelle hinzuzuziehen, um eine fachgerechte Einschätzung der Situation zu gewährleisten. Wird ein Vorstandsmitglied verdächtigt, ist eine externe Beratung zwingend erforderlich.



5.2.4 Charakterisierung des Sachverhaltes

Die Ersteinschätzung der Gefährdungslage ist ein zentraler Schritt, um angemessen auf Meldungen oder Verdachtsfälle von Gewalt zu reagieren. Dieser Prozess erfordert ein sorgfältiges Abwägen aller vorliegenden Informationen, um sowohl den Schutz aller beteiligten Personen sicherzustellen als auch die rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten. Dies ist Aufgabe des Vorstands und der beauftragten Personen.

Um Hinweise besser einordnen und geeignete Maßnahmen ergreifen zu können, sollte stets externe Unterstützung hinzugezogen werden. Eine präzise Einordnung des Sachverhaltes ist essenziell, um die richtigen Schritte einleiten zu können. Hierbei unterscheiden wir vier Kategorien:

Unbegründeter Verdacht

Nach eingehender Prüfung gibt es keine stichhaltigen Hinweise oder Beweise. Die betroffene Person wird dennoch ernst genommen. Mögliche Anzeichen werden weiterhin aufmerksam beobachtet. Ansonsten sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Vager Verdacht

Erste Hinweise oder Anzeichen auf eine mögliche Gefährdung oder Gewaltanwendung liegen vor, sind aber noch nicht ausreichend konkretisiert. Es sollten zusätzliche Informationen gesammelt, die Situation sensibel beobachtet und externe Unterstützung eingeholt werden. Auch wenn der Verdacht bisher nur vage ist, gilt es die betroffene Person zu schützen.

Begründeter Verdacht

Konkrete Anhaltspunkte oder glaubwürdige Hinweise auf eine tatsächliche Gefährdung oder Gewaltanwendung liegen vor. Umfassende Schutzmaßnahmen und gegebenenfalls rechtliche Schritte sind mit Einverständnis der betroffenen Person erforderlich. Die betroffene Person sollte umfassend unterstützt und ihre Sicherheit priorisiert werden.

Erwiesener Verdacht

Der Verdacht ist durch klare Beweise oder zuverlässige Zeugenaussagen bestätigt. Es erfolgen umfassende Schutzmaßnahmen, ggf. rechtliche Schritte sowie strukturelle und organisatorische Maßnahmen, um ähnliche Vorfälle in der Zukunft zu verhindern. Die Transparenz in der Kommunikation und der Schutz der betroffenen Person bleiben dabei von zentraler Bedeutung.

5.2.5 Unterstützung

Für eine rechtlich abgesicherte und fundierte Vorgehensweise ist es sinnvoll, externe Unterstützung einzubeziehen. Dabei müssen die datenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet werden. Es ist wichtig zu klären, welche personenbezogenen Daten intern und extern



weitergegeben werden dürfen. Grundsätzlich gilt: Ohne Einverständnis der betroffenen Person dürfen Informationen nur anonymisiert weitergegeben werden.

Externe Unterstützung kann von Sportverbänden wie dem Kanu Verband NRW, dem Landessportbund NRW oder dem Deutschen Kanu Verband kommen. Zusätzlich können unabhängige Beratungsstellen mit Expertise im Gewaltschutz einbezogen werden. Für rechtliche Fragen empfiehlt sich die Konsultation einer juristischen Beratung.

Im Verdachtsfall sollte man Fachleute bei der Einschätzung und Entscheidungsfindung zum Vorgehen einbeziehen, um Fehlentscheidungen zu verhindern und zur Unterstützung beim richtigen Umgang mit allen Beteiligten.

5.3 Begründeter Verdachtsfall

5.3.1 Umgang mit Tätern

Die Kommunikation mit Tätern muss sorgfältig vorbereitet werden, da ihre Reaktion schwer vorhersehbar ist. Eine direkte Konfrontation kann die Situation der betroffenen Person verschlechtern und sollte gut abgewogen werden. Dieser Prozess sollte nur mit Unterstützung einer erfahrenen Fachkraft erfolgen oder den Strafverfolgungsbehörden überlassen werden.

Es ist sinnvoll, dass andere Personen den Kontakt zu Tätern übernehmen, um die Unterstützenden der betroffenen Person zu entlasten. Programme wie Wildwasser e.V. oder Zartbitter e.V. können hierbei helfen. Maßnahmen und Entscheidungen werden nicht mit den Tätern verhandelt – die Bedürfnisse der betroffenen Person haben oberste Priorität.

Eine Konfrontation zwischen betroffener und verursachender Person wird vermieden. Der Umgang mit Tätern sollte anonym und transparent erfolgen, ohne dabei Details offenzulegen.

5.3.2 Strafverfolgungsbehörden

Es besteht grundsätzlich keine Pflicht, eine Strafanzeige zu erstatten. Dies wird in Fachkreisen kritisch gesehen, da solche Verfahren oft zu zusätzlicher Belastung für die Beteiligten führen können. Die Entscheidung, ob die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden, liegt allein bei der betroffenen Person, nicht beim Vorstand oder den Beauftragten.

Unabhängige Beratungsstellen können zur Entscheidungsfindung hinzugezogen werden, wobei alle Beteiligten vorher informiert werden müssen. Bei konkreten Hinweisen auf strafbare Handlungen sollte jedoch die Möglichkeit der Einschaltung von Polizei und Staatsanwaltschaft geprüft werden. Fachlich geeignete Beratungsstellen sollten dabei unterstützen. Orientierung bieten die Leitlinien des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, die speziell für Einrichtungen mit Kinder- und Jugendbetreuung entwickelt wurden (www.bmj.de).



5.4 Unbegründeter Verdachtsfall

5.4.1 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Die Rehabilitation einer zu Unrecht beschuldigten Person ist ein sensibler Prozess, der vor allem auf emotionaler und kognitiver Ebene stattfindet. Es muss geklärt werden, wie es zu den falschen Anschuldigungen kam, welche Situationen zukünftig vermieden werden können und wie Vertrauen wiederhergestellt werden kann. Auch die Erwartungen der betroffenen Person, etwa eine Entschuldigung, werden berücksichtigt. Der Vorstand prüft, ob aus dem Vorfall Änderungen am Schutzkonzept oder an den Verhaltensregeln nötig sind.

Falls Kinder und Jugendliche über den Fall informiert wurden, muss die Rehabilitation auch sie einbeziehen. Sobald der Verdacht vollständig geklärt ist, wird in einer altersgerechten Gesprächsrunde mit ihnen über die Situation gesprochen, um Missverständnisse aufzuarbeiten.

6 Kontakte

Die Kontaktdaten der beauftragten Personen und weiterer externer Ansprechpartner werden auf der Webseite der Kanuabteilung veröffentlicht und in der Bootshalle ausgehängt.